



Abwesenheitsregelungen der Fachoberschule

1. Sofortige Benachrichtigung der Schule und ggf. der Praktikumsstelle

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler nicht am Unterricht oder an verbindlichen Schulveranstaltungen teilnehmen können, muss die Schule unverzüglich vor Unterrichts- bzw. Veranstaltungsbeginn informiert werden. Die Meldung an die Schule erfolgt ausschließlich über **WebUntis (online)**, wo die Abwesenheit und die voraussichtliche Dauer einzutragen ist. Eine telefonische Benachrichtigung der Schule ist **nicht erforderlich**.

Schülerinnen und Schüler der 11. Klasse, die sich im Praktikum befinden, informieren zusätzlich die Praktikumsstelle vor Arbeitsbeginn nach Maßgaben der Praktikumsstelle (in der Regel telefonisch oder per E-Mail). Zusätzlich muss der FPA-Betreuer bzw. die FPA-Betreuerin per E-Mail informiert werden.

2. Entschuldigungspflicht und Attestvorlage

Schülerinnen und Schüler können sich für Abwesenheit an insgesamt drei Schultagen selbst, d.h. ohne ärztliches Attest, entschuldigen („drei Freischüsse“). Hierfür ist die Abwesenheitsmeldung in Webuntis im Regelfall durch den Schüler oder die Schülerin ausreichend.

Ein ärztliches Attest ist in folgenden Fällen grundsätzlich erforderlich:

- a. Bei Krankheit bzw. Abwesenheit an mehr als drei zusammenhängenden Schultagen
- b. Bei Krankheit bzw. Abwesenheit an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen (z. B. Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Referate, Präsentationen etc.). Bei nicht fristgerechter Einreichung des Attests wird die Note des Leistungsnachweises mit 0 Notenpunkten festgestellt.
- c. Bei Schülern mit durch die Schule angeordneter Attestpflicht ab dem ersten Krankheitstag
- d. Nach drei selbst über WebUntis entschuldigtem Krankheits-/Fehltagen („drei Freischüsse“) ordnet die Schule automatisch eine Attestpflicht an. Danach müssen alle Fehlzeiten durch ein ärztliches Attest belegt werden.

Erfolgt keine oder eine verspätete Abwesenheitsmeldung über WebUntis durch den Schüler, die Schülerin (nach Unterrichtsbeginn), wird das Fehlen als **unentschuldig** gewertet.

Die Häufung unentschuldigter Fehlertage kann zu Ordnungsmaßnahmen und zur Nichtzulassung zur Abschlussprüfung führen.

Staatliches Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land



Berufsschule – Fachoberschule – Wirtschaftsschule – Berufsschule Plus

3. Generelle Anforderungskriterien für Atteste

- a. Das Ausstellungsdatum muss der erste Tag der Abwesenheit sein. Eine Rückdatierung wird in der Regel nicht akzeptiert, insbesondere bei angekündigten Leistungsnachweisen.
- b. Das Attest muss fristgerecht innerhalb von 10 Tagen in den Attestbriefkasten eingeworfen werden.
- c. Die Bescheinigung muss von einer ärztlichen Praxis ausgestellt sein und Unterschrift sowie Praxisstempel aufweisen. Krankheitsanzeigen von Heilpraktikern, Physiotherapeuten, also Behandlern ohne ärztliche Approbation, werden nicht akzeptiert.
- d. Elektronische Atteste werden nicht anerkannt, ein Original-Attest in Papierform ist erforderlich.

4. Fehlen bei angekündigten Leistungsnachweisen

Wird jegliche Art von angekündigten Leistungsnachweisen versäumt, muss innerhalb von **10 Tagen** ein ärztliches Attest über den Attestbriefkasten eingereicht werden. Erfolgt dies nicht oder nicht fristgerecht, so gilt der Fehltag als unentschuldigt und die Leistung wird mit **0 Notenpunkten** bewertet. Eine Nachholmöglichkeit besteht in diesem Fall nicht.

Wird die Abwesenheit durch ein gültiges Attest belegt, erhält der Schüler oder die Schülerin einen 1. Nachtermin. Grundsätzlich kann der 1. Nachtermin sofort bei Wiedererscheinen in der Schule angesetzt werden. Ist der Schüler oder die Schülerin beim 1. Nachtermin nicht anwesend und legt dafür ein gültiges Attest vor, so wird für den Schüler oder die Schülerin ein 2. Nachtermin oder eine Ersatzprüfung festgesetzt. Wird der 2. Nachtermin oder die Ersatzprüfung entschuldigt versäumt, **wird die Halbjahresleistung in der Regel (auch bei Vorlage eines weiteren gültigen Attests) automatisch gestrichen**. Wird ein Nachtermin oder die Ersatzprüfung unentschuldigt versäumt führt dies zu 0 Notenpunkten des Leistungsnachweises.

Nachtermine für Leistungsnachweise finden in der Regel am Nachmittag oder am Abend statt. Eine Teilnahme an einem Nachtermin ist nicht möglich, wenn der Unterricht an diesem Tag oder für diesen Tag angesetzte reguläre Leistungsnachweise (entschuldigt oder unentschuldigt) versäumt wurden. Während eines Termins können grundsätzlich mehrere Nachschriften nacheinander stattfinden.

5. Krankheit während des Schultags (Befreiung)

Erkrankt ein Schüler oder eine Schülerin während des Unterrichts, so darf der Schüler oder die Schülerin nach einer schriftlichen **Befreiung** durch die Klassenleitung oder eine Fachlehrkraft die Schule verlassen. Hierzu füllt der Schüler oder die Schülerin das Formular „Antrag auf Befreiung oder Beurlaubung“ selbstständig aus und legt es der Lehrkraft zur Genehmigung vor. Das Einreichen eines Attests für den Tag der Unterrichtsbefreiung ist erforderlich.

Staatliches Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land



Berufsschule – Fachoberschule – Wirtschaftsschule – Berufsschule Plus

6. Sonderregelungen für die Fachpraktische Ausbildung (fpA) (11.Klasse)

Bei **mehr als fünf unentschuldig versäumten Praktikumstagen** gilt das Praktikum als **nicht bestanden**, was zugleich das Nichtbestehen der 11. Jahrgangsstufe bedeutet.

Bei einer Häufung entschuldigter Fehlzeiten wird in der Regel eine **Nachholung der Praktikumstage** angesetzt, die insbesondere **in den Ferien stattfindet**. Die Aufforderung zur Vorlage eines Attests durch die Praktikumsstelle ist zulässig.

7. Beurlaubungen

Für besondere Anlässe, die terminlich gebunden sind, kann eine **Beurlaubung** vom Unterricht beantragt werden. Der Antrag ist **unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes, in der Regel spätestens drei Tage vor dem zur Beurlaubung beantragten Zeitraum**, zu stellen. Der Antrag ist mit einer Stellungnahme der Klassenlehrkraft der Schulleitung zur Genehmigung vorzulegen. Für Tage mit **angekündigten Leistungsnachweisen** wird in der Regel **keine Beurlaubung** genehmigt. Ein Nachweis über den Grund der Beurlaubung ist der Klassenleitung vorzulegen.

8. Nachholen von Unterricht

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, alle versäumten Unterrichtsinhalte **eigenständig** nachzuarbeiten

9. Verspätungen

Verspätungen werden im **digitalen Klassentagebuch** durch die Lehrkraft dokumentiert.

- a. Bei einer Häufung von **Verspätungen** werden in der Regel **Ordnungsmaßnahmen** eingeleitet, z.B. Nacharbeit in der Schule des versäumten Unterrichtsstoffes am Nachmittag nach Unterrichtsende.
- b. An schriftlichen Leistungsnachweisen darf ein Schüler oder eine Schülerin in der Regel nicht mehr teilnehmen, wenn **mehr als 15 Minuten** der vorgegebenen Arbeitszeit versäumt wurden. Die Bearbeitungszeit für den Leistungsnachweis verkürzt sich um die Dauer der Verspätung.